



Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Novoplast - Verpackungen GmbH & Co. KG
Unterzeiler Weg 5
88299 Leutkirch

– vertreten durch Frau Vera Kowitz – (im Folgenden „Novoplast“ genannt)

und

– vertreten durch _____ – (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

– nachfolgend beide einzeln bzw. gemeinsam "Partei/Parteien" genannt –

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen, die gegebenenfalls in den Abschluss von Verträgen münden. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Parteien, vertrauliche Informationen auszutauschen. Um einen Missbrauch dieser vertraulichen Informationen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Projekt

Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) wird für die Auslotung der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit geschlossen (nachfolgend „Projekt“). Das Projekt umfasst dabei sämtliche zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien sowie jeweils sowohl die Phase der Vertragsanbahnung als auch diejenige nach Abschluss des jeweiligen Vertrags.

§ 2 Definitionen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

2.1 Als „Geschäftsgeheimnis“ wird eine Information definiert,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

2.2 Unter „Offenlegung“ ist das Eröffnen eines Geschäftsgeheimnisses und/oder einer Vertraulichen Information im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung (nachfolgend „Vertrauliche Information/en“) gegenüber einem Dritten zu verstehen, wobei „Offenlegung“ nicht mit „Öffentlichkeit“ gleichzusetzen ist.

2.3 „Inhaber“ ist diejenige Vertragspartei, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis und/oder eine Vertrauliche Information hat.

2.4 „Empfänger“ ist diejenige Vertragspartei, gegenüber der ein Geschäftsgeheimnis und/oder eine Vertrauliche Information offengelegt wird. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und/oder die Vertrauliche Information und ist nicht befugt, das Geschäftsgeheimnis und/oder die Vertrauliche Information entgegen dieser Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Durch die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und/oder der Vertraulichen Information wird der Empfänger nicht zum Inhaber im Sinne vorstehender Begriffsbestimmung.

§ 3 Vertrauliche Informationen

3.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, die von einer Partei der anderen offenbart wurde, und zwar gleich, ob im Rahmen eines Austauschs in Textform, insb. auch E-Mail, mündlich oder im Rahmen einer Betriebsbesichtigung. Die Informationen sind unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen sind insbesondere anzusehen:

3.1.1 Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Erfindungen sowie technische und/oder wirtschaftliche Zwischenergebnisse, Ergebnisse und sonstiges Wissen, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht, erzielt oder verwendet werden, die Beschreibung des Projektes, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes sowie andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, welche die Partner im Rahmen des Projektes austauschen, insbesondere kalkulatorische, Marketing-, Wettbewerbs- oder sonstige Informationen. Zu den Informationen zählen sowohl technisches, softwaretechnisches, gestalterisches und/oder urheberrechtlich geschütztes Know-how, Zwischenergebnisse und Ergebnisse wie auch die im Rahmen des Projektes erstellten Berichte und Protokolle.

3.1.2 Sämtliche Unterlagen und Informationen des jeweiligen Inhabers, die Gegenstand technischer und/oder organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und vertraulich gekennzeichnet und/oder nach der Art der Information und/oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

3.1.3 Das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt, die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien sowie für den Fall, dass Lieferverträge zwischen den Parteien abgeschlossen werden, deren Bestehen und Inhalt.

3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch Vertrauliche Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes zu qualifizieren sind, dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß § 4 dieser Vereinbarung unterfallen.

§ 4 Geheimhaltungspflichten

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle Vertraulichen Informationen, die direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von dem jeweils anderen Vertragspartner erlangt oder gemeinsam erarbeitet werden,

- vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen;
- durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern;
- nur im Zusammenhang mit dem unter § 1 beschriebenen Projekt zu verwenden bzw. die Vertraulichen Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners in anderen Projekten als dem vertragsgemäßen Projekt zu nutzen oder zum Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen.

4.2 Des Weiteren stimmen die Parteien grundsätzlich einem möglichen Austausch von Vertraulichen Informationen zwischen den Parteien durch unverschlüsselte oder ungeschützte E-Mail-Kommunikation, in Kenntnis der nicht bestehenden Vertraulichkeit im Internet und im E-Mail-Verkehr, zu und erklären, dass dies keinen Bruch dieser Geheimhaltungserklärung darstellt.

4.3 Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragspartner sowie auf mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Partner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Parteien haften auch bei einem Bruch der Geheimhaltung durch ihren Mitarbeiter, Beauftragten oder ihrem verbundenen Unternehmen.

§ 5 Ausnahmen zur Geheimhaltungsverpflichtung

Nicht als Vertrauliche Informationen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung zu qualifizieren sind Informationen, die nachweislich:

- bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits allgemein bekannt bzw. veröffentlicht waren oder
- nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.
- von einer Partei selbständig entwickelt wurden ohne Benutzung von vertraulichen Informationen der anderen Partei, oder
- von der übermittelten Partei schriftlich zur freien Benutzung oder Weitergabe freigegeben wurden, oder
- die auf Grund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder hoheitlicher Akte oder Verfügungen bekannt gemacht werden müssen, wobei die zur Bekanntgabe verpflichtete Partei die andere Partei zum frühestmöglichen Zeitpunkt hiervon zu unterrichten und die Weitergabe der vertraulichen Informationen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken hat.

Auch in diesem Fall werden sich die Parteien über eine Weitergabe oder eigene Veröffentlichung von Informationen abstimmen und tragen berechtigten Interessen des Vertragspartners Rechnung. Die Parteien sind sich einig, dass eine den Parteien jeweils bekannte, notwendige, projektgemäße Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen (z.B. für die Erlangung von Zulassungen oder Genehmigungen, den Einkauf oder die Präsentation bei Kunden / Dritten), keinen Bruch dieser Vereinbarung darstellt.

Diese Weitergabe der empfangenden Partei der vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Information gebenden Partei.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nicht, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen in Ziffer 5. auf einzelne Bestandteile einer oder mehrerer vertraulicher Information(en) für sich gesehen zutreffen, es sei denn, die vertrauliche(n) Information(en) fällt/fallen in ihrer Gesamtheit unter die genannten Ausnahmen. Soweit sich eine Partei auf das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen beruft, ist sie für deren Voraussetzung beweispflichtig.

§ 6 Kein Rechtserwerb an den Vertraulichen Informationen

Die Parteien erwerben zu keiner Zeit Rechte (zum Beispiel Eigentums-, Lizenz-, Nachbau- oder Benutzungsrechte) an den Vertraulichen Informationen der jeweiligen anderen Partei. Die Partei (Inhaber), die Informationen an die andere Partei (Empfänger) mitteilt, ist allein berechtigt, diese Vertraulichen Informationen zu verwerten und behält sich alle Rechte für Schutzrechtsanmeldungen (Patent, Marke, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, national wie international) vor. Der jeweilige Empfänger hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Projekts in jedweder Form selbst oder durch Dritte wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sogenannten „Reverse Engineering“).

§ 7 Datenschutz

Die Vertragspartner halten die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO und BDSG) ein. Sie dürfen die zur Verfügung gestellten, übermittelten oder bekannt gewordenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den vereinbarten Vertragszweck verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Alle von Ihnen eingesetzten Personen sind in wirksamer Weise zu verpflichten, die Datenschutzgesetze einzuhalten (Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit).

Die Vertragspartner informieren den anderen Vertragspartner über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, unrechtmäßiger Zugriff u.ä.) mit Bezug auf personenbezogenen Daten des anderen Vertragspartners.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam und hat eine unbegrenzte Laufzeit. Jede Partei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen kündigen.

Die Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, die während ihrer Laufzeit entstanden sind, unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 4. gilt auch nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung fort, es sei denn ein Ausnahmetatbestand gemäß Ziffer 5. tritt ein.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

Jede Partei (Inhaber) kann von der jeweils anderen (Empfänger) jederzeit die Herausgabe der von ihr erhaltenen vertraulichen Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenstände und sonstige verkörperte Informationen verlangen. Gespeicherte Daten sind zu löschen. Das gilt auch für Kopien von Unterlagen oder Sicherungskopien von Dateien. Die Vernichtung bzw. Löschung ist der anderen Partei in geeigneter Weise nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind, neben vertraulichen Informationen bzgl. derer eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden). In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass diese Informationen ausschließlich für Administratoren zugänglich sind, zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden und die empfangende Partei dies der anderen Partei gegenüber spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Aufforderung zur Rückgabe oder Vernichtung schriftlich versichert sowie ein konkretes Datum zur endgültigen Vernichtung der Informationen nennt. In diesem Fall unterliegen die vertraulichen Informationen der Geheimhaltungsverpflichtung über die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung genannten Fristen hinaus bis zu ihrer Vernichtung oder Rückgabe. Die Zurückbehaltung von Kopien ist unzulässig, ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht hinsichtlich unbestritten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Forderungen geltend gemacht wird.

§ 10 Vertragsstrafe

10.1 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich die zuwiderhandelnde Partei eine angemessene Vertragsstrafe an die andere (geschädigte) Partei zu bezahlen, die von der anderen (geschädigten) Partei nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festgesetzt wird und die im Streitfall der Überprüfung durch das zuständige Gericht unterliegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Schaden weit höher als konkret messbar sein kann, insbesondere bei einem entstehenden Ruf- oder Imageschaden, und dass in einem solchen Fall auch insoweit ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist.

10.2 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Anspruchs auf Schadensersatz nicht aus.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

11.2 Für Streitigkeiten aus oder in Durchführung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts München I, soweit zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Schriftform i. S. d. § 126 BGB. Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass eine unterzeichnete Kopie dieser Geheimhaltungsvereinbarung, welche mittels Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege (insbesondere mittels qualifizierter elektronischer Signatur) übersendet wird, gleichen Rechtsfolgen begründet wie die Übersendung eines unterzeichneten Originals. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax). Schriftlich i. S. d. Vereinbarung bedeutet in Textform.

12.2 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam, nichtig oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu treffen, die der weggefallenen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Datum und Unterschrift

Leutkirch, _____

Ort Datum

Vera Kowitz

für Novoplast – Verpackungen GmbH & Co. KG
Unterzeiler Weg 5
88299 Leutkirch

_____, _____

Ort Datum

Unterschrift

für _____

